

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der nachfolgenden Rahmenstudien- und -prüfungsordnung um die zum Zeitpunkt des Erlasses der studien- gangsspezifischen Bestimmungen aktuelle Fassung handelt und diese ausschließlich zu Informationszwecken mit abgedruckt wird.

Bitte informieren Sie sich ggf. über die zum Zeitpunkt Ihrer Ein- schreibung gültige Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg

Auf Grundlage der Paragraphen 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Hochschule Merseburg nachfolgende Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zulassung
- § 5 Wechselbestimmungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

II. Prüfungsorganisation

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Außerhochschulische Qualifikationen
- § 12 Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuche
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 17 Abschluss des Studiums
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades

III. Besonderer Teil – Studienmodell KOMPASS

- § 24 Ziel des Studienmodells
- § 25 Zulassung zum Studienmodell
- § 26 Durchführungsbestimmungen des Studienmodells

IV. Besonderer Teil (II) – Studienmodell „Zusatzfach“

- § 27 Ziel des Studienmodells
- § 28 Zulassung zum Studienmodell
- § 29 Durchführungsbestimmungen des Studienmodells

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gelten für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) Die jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen definieren Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, die curricular festgelegten Anforderungen sowie den Studienverlauf. Dabei können aus sachlichen Gründen durch die Fachbereiche abweichende Regelungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung getroffen werden, soweit diese Ordnung die Fachbereiche dazu ermächtigt.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen wird den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Bachelorstudium ist berufsqualifizierend.
- (2) Im Bachelorstudium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften vermittelt. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden und zu vermitteln. Dabei wird im Studium zunächst auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen.
- (3) Weiteres dazu regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss aller Leistungen des Bachelorstudiums verleiht die Hochschule Merseburg den akademischen Grad eines Bachelors. Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen.

Über die Verleihung des Bachelorgrades stellt die Hochschule Merseburg eine Urkunde aus. Weiteres dazu regelt § 18.

§ 4

Zulassung

- (1) Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt, dazu zählen u. a. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Für den Hochschulzugang ohne Hochschulzugangsberechtigung gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung der Hochschule Merseburg.
- (2) Die studiengangspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

§ 5 Wechselbestimmungen

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende innerhalb der Prüfungsordnung respektive den studiengangspezifischen Bestimmungen innerhalb eines Studienganges wechseln. Der Antrag ist bis zum Ende des vorhergehenden Semesters für den Wechsel zum Sommersemester bis zum 31. 03. bzw. zum Wintersemester bis zum 30. 09. zu stellen. Wird der Antrag nicht fristgerecht abgegeben, ist ein Prüfungsordnungsversionswechsel erst wieder im nächsten Semester möglich. Der Wechsel in die neue Prüfungsordnung bzw. in die neuen studiengangspezifischen Bestimmungen ist bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Masterarbeit/Bachelorarbeit jederzeit möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ordnung, in welche der Wechsel vollzogen werden soll, erfüllt sind. Es kann nur in die letzte gültige Fassung der Prüfungsordnung respektive studiengangspezifischen Bestimmungen gewechselt werden. Ein Wechsel zurück in eine ältere Prüfungsordnungsfassung oder in ältere studiengangspezifische Bestimmungen ist nicht zulässig.

§ 6 Studienbeginn

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 7 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiums an der Hochschule Merseburg beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit in der Regel 7 Semester. Davon können in Ausnahmefällen durch die Fachbereiche abweichende Regelstudienzeiten definiert werden. Jedoch darf die Regelstudienzeit nicht 6 Semester unterschreiten bzw. 12 Semester überschreiten. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind zu beachten. Die Fachbereiche haben die studiengangspezifischen Bestimmungen so zu gestalten, dass das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit mit den Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen werden kann. Darüber hinaus kann in einem Bachelorstudienengang optional die Vorschaltung des einsemestrigen Studienmodells „KOMPASS“ oder die Zwischen- bzw. Nachschaltung des einsemestrigen Studienmodells „Zusatzfach“ vorgesehen werden. Entsprechende Möglichkeit ist in den betreffenden studiengangspezifischen Bestimmungen festzulegen. Die weiteren Bestimmungen zum Studienmodell „KOMPASS“ sind im Teil III. Besonderer Teil – Studienmodell „KOMPASS“ bzw. Teil IV. Besonderer Teil - Studienmodell „Zusatzfach“ geregelt. Studierende können innerhalb eines gewählten Studiengangs nur eines der beiden Modelle wählen. Wurde das Modell „KOMPASS“ bereits für den gewählten Studiengang absolviert, ist die Belegung des Studienmodells „Zusatzfach“ nicht mehr möglich.

Für Studierende, welche im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 und/oder im Sommersemester 2021 in einem Studiengang an der Hochschule Merseburg immatrikuliert waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um jeweils ein Semester verlängerte besondere Regelstudienzeit.

- (2) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

Der Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in ECTS-Punkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Der Begriff der ECTS-Punkte wird im Folgenden mit CP abgekürzt.

- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind mindestens 180 Credits zu erwerben. Die Höhe der zu erwerbenden Credits (ECTS-Punkte) ist abhängig von der Regelstudienzeit des Studiums und des Studientyps und ist in den studiengangspezifischen Bestimmungen auszuweisen.
- (4) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenzstudium als auch in Fernbetreuung über das Internet/E-Learning (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird in der Regel ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen dazu vorsehen.
- (5) Studierenden, die bis zum Beginn des 3. Semesters nicht mindestens 30 Credits erreichen, wird ein Orientierungsgespräch nahegelegt. Näheres hierzu ist in den studiengangspezifischen Bestimmungen bekannt zu geben. Insbesondere können die studiengangspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass der Betroffene zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird. Für Studierende im Studienmodell KOMPASS verlängert sich die Frist um ein Semester.
- (6) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 5 genannten sowie im weiteren Rahmen vorliegender Rahmenprüfungsordnung definierten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, mindestens für die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
 2. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes oder
 3. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründebedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegt den Studierenden.
- (7) Credits eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind, d. h. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (8) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein oder zwei Semester; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.
- (9) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden.

- (10) Die von den Studierenden zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegt, insbesondere die Prüfungsform, die Teilnahmevoraussetzung sowie deren Gewicht bei der Bildung der Gesamtnote. In den Modulbeschreibungen werden die Studieninhalte des entsprechenden Moduls festgelegt. Die Modulbeschreibungen sind in Modulhandbüchern zu veröffentlichen bzw. im entsprechenden elektronischen Prüfungsmanagementsystem zu hinterlegen. Das Modulhandbuch eines Studiengangs ist durch den Fachbereichsrat zu beschließen.

Der Modulkoordinator erstellt die Modulbeschreibung mit Angaben zu:

- Lehrveranstaltungen
- Lehrinhalten
- Lehrformen
- Verteilung der Lehrinhalte auf Präsenz- und Selbststudienphasen
- Prüfungsleistungen/Prüfungsmodalitäten

Der Modulkoordinator klärt alle Fragen, die sich auf Einzelheiten, insbesondere zur inhaltlichen Abstimmung und auf organisatorische Aspekte zu dem jeweiligen Modul beziehen. Der für das Modul zuständige Fachbereich ernennt über den Fachbereichsrat den Modulkoordinator aus dem Kreise der prüfungsberechtigten Personen des entsprechenden Moduls; in der Regel ist dies der für das Lehrgebiet berufene Professor.

Der Fachbereich veröffentlicht die Wahlmodule bis zum Ende des vorangehenden Semesters. Vertiefungs- und Studienrichtungen sowie Wahlmodule werden bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Studierenden durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen können vom Dekan andere Regelungen getroffen werden.

- (11) Studiengänge eines Fachbereiches können, um einen geordneten Studienbetrieb zu gewährleisten bzw. das zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs notwendige Lehrangebot sowie die Qualität in Lehre und Studium sicherzustellen, in gesonderten Ordnungen den Zugang und die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen regeln, wenn bei einer Lehrveranstaltung, einer Vertiefungsrichtung oder einem Studienabschnitt aufgrund didaktischer und methodischer Erfordernisse oder aus sonstigen kapazitären Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmezahl übersteigt.

Für die Feststellung, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmezahl übersteigt, sind nachfolgende Gruppengrößen heranzuziehen:

- Vorlesung: 60 Bewerber
- Seminare: 25 Bewerber
- Übungen/Praktika: 15 Bewerber

Die Kriterien sowie die weitere Verfahrensausgestaltung sind durch die Fachbereiche in einer entsprechenden Auswahlordnung festzulegen.

- (12) In jedem Bachelorstudium sind verpflichtende Lehrangebote für die Vermittlung der Fachsprache Englisch im Umfang von mindestens 5 Credits sowie fachübergreifende Angebote im Umfang von 5 Credits anzubieten. Entsprechende Angebote können auch in einem Modul zusammengefasst werden.

- (13) Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

- (14) Für besonders befähigte Studierende, Leistungssportler mit Kaderstatus und Studierende mit einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden

Sonderstudienpläne vereinbaren. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen u. a. bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.

II. Prüfungsorganisation

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder ein studiengangspezifischer Prüfungsausschuss zu bilden. Ein studiengangspezifischer Prüfungsausschuss kann auch von mehreren Fachbereichen gebildet werden. Ein Ausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. In regelmäßigen Abständen berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungspraxis, der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen sowie der Studienpläne.
Die gegebenen Anregungen sind auch in der jährlich durchzuführenden Studiengangskonferenz zu berücksichtigen. Für die Einberufung und Durchführung der Studiengangskonferenz ist der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss zuständig. Sie ist fachbereichsoffen und soll den Austausch zwischen den Lehrenden und den Studierenden befördern und zur Studiengangsentwicklung beitragen. Dafür sind die neben den durch den Prüfungsausschuss zusammengetragenen Daten auch die Informationen, welche im Rahmen des integrierten Qualitätsmanagements an der Hochschule Merseburg erhoben werden, für die Überprüfung der Studienqualität und Studierbarkeit zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 - 3 HSG LSA und einem studentischen Vertreter zusammen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Professoren so zu bestimmen, dass sie mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professor sein. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, wirkt der studentische Vertreter nicht mit, soweit er nicht die Qualifikation unter § 12 Abs. 4 des HSG LSA erfüllt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.
- (5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.

- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; ein Protokoll-exemplar wird dem Prüfungsamt zugestellt.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.
- (12) Näheres regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen ist jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person befugt.
- (2) Prüfer sowie Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA abweichend davon auch von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 10 entsprechend.

§ 10

Prüfungsamt

- (1) Die Hochschule Merseburg richtet ein zentrales Prüfungsamt ein, das alle Studiengänge der Hochschule Merseburg betreut.
- (2) Das Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und realisiert die Prüfungsdatenverwaltung. Es fertigt die Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Merseburg aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Des Weiteren kontrolliert das Prüfungsamt die konkrete Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung und koordiniert bei Fragen zum Prüfungsgeschehen von fachbereichsübergreifender Bedeutung wie bspw. von Verfahrensvorschriften oder der einheitlichen Auslegung und Handhabung von Regelungen. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche in Prüfungsangelegenheiten.

§ 11
Anrechnung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen sowie
außerhochschulischen Qualifikationen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen und in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. Es gelten die Bestimmungen der Lissabon Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Außerhochschulische Kompetenzen können unter den in § 15 Abs. 4 HSG LSA genannten Voraussetzungen auf Antrag und nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen des Studiengangs angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v.H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Werden außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anerkennung der entsprechenden Studienzeiten.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind bindend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen (Noten) in das deutsche Notensystem ist in der Regel die „modifizierte bayrische Formel“ anzuwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden entscheidet über die Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen der zuständige Prüfungsausschuss. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen hat der Studierende im Antragsverfahren vorzulegen.
Der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen muss bis zum Ende des dritten Semesters des Studiengangs im Prüfungsamt gestellt werden. Davon abweichende Fristen gelten für Anträge, die sich auf Leistungen beziehen, die hochschulextern und im Laufe des Studiums erbracht werden (z. B. Auslandssemester). Die entsprechenden Fristen hierfür sind in den studiengangspezifischen Bestimmungen zu regeln. Auf Antrag kann die Entscheidung über die Anrechnung solcher Leistungen vorab getroffen werden. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning agreement ersetzt Antrag und

Bescheid. Wird die Frist nach Satz 3 aus durch den Antragsteller selbst zu vertretenden Gründen versäumt, ist der Antrag abzulehnen.

- (8) Belastende Entscheidungen im Anrechnungsverfahren von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen sind durch den Prüfungsausschuss unverzüglich durch einen schriftlichen Bescheid dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen. Auch ist im Bescheid darauf hinzuweisen, unter welchen Bedingungen eine spätere Anrechnung möglich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

§ 12 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, Referate, E-Prüfungen, Hausarbeiten, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder elektronische Fernprüfungen. Die Zulässigkeit sowie die Art und Weise der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen wird in der Ordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Hochschule Merseburg (Fernprüfungsordnung - FPO) geregelt. Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein, d. h., dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen der zu erbringenden Prüfungsleistung entsprechen muss.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sollten Prüfungsleistungen verlangt werden, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls beziehen. Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann grundsätzlich nur ablegen, wer an der Hochschule Merseburg immatrikuliert ist. In der Regel wird eine Prüfungsleistung durch den jeweiligen Lehrenden abgenommen.
- (3) Die grundsätzlichen Formen der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt. In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Pandemie, Erdbeben etc., kann der Prüfungsausschuss die Formen der Prüfungsleistungen sowie die weiteren Einzelheiten zum Verfahren abweichend von den Regelungen in den studiengangspezifischen Bestimmungen festlegen. Die Änderungen sind in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten und/oder im Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule und bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen gemäß Abs. 7 sind zu berücksichtigen.
- (4) Nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen müssen Noten für Prüfungsleistungen vergeben und bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul zu einer Modulnote zusammengezogen werden. Die Benotung richtet sich nach § 15.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen und im Ausnahmefall des Sommersemesters 2020 spätestens 8 Wochen nach der zentral geplanten Prüfungsperiode für Prüfungen, welche außerhalb der zentralen Prüfungsperiode abgelegt werden (Individualprüfungen), nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Von dieser Regelung darf nicht zu Lasten der Studierenden abgewichen werden. Die Zeiträume für die zentral geplanten

Prüfungstermine sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule bekannt zu geben.

Die Bekanntgabe erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Mit dem Tag der Einstellung der Note gilt diese als bekannt gegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig mit Hilfe des von der Hochschule Merseburg bereitgestellten elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystems über ihren Leistungsstand sowie über Änderungen zu den Prüfungsverfahren zu informieren. Gleiches gilt für die Bekanntgabe der Prüfungstermine.

- (6) Erbringt ein Kandidat eine Prüfungsleistung nicht, erteilt das Prüfungsamt die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sie nicht rechtzeitig abgegeben oder der Kandidat, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, gemäß Abs. 10 der Prüfung fernbleibt.
- (7) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen festlegen, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Vergleichbare Beeinträchtigungen liegen unter anderem bei schwangeren oder alleinerziehenden Studierenden vor.
- (8) Der Antrag nach Absatz 7 ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (9) Studierende melden sich zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Zeiten in der Regel in den ersten vier Wochen des Semesters für die Prüfungen an. Die Anmeldefrist endet für das Sommersemester zum 30. 06. und für das Wintersemester zum 10. 01. für die zentrale Prüfungsphase. Die Anmeldefrist endet für Prüfungen, welche außerhalb der zentralen Prüfungsperiode abgelegt werden (Individualprüfungen), 7 Kalendertage vor dem Prüfungstermin. Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis. Die Zulassung wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht innerhalb der in den Sätzen 2 bzw. 3 genannten Fristen über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt, widerrufen hat. Von Prüfungen im Sommersemester 2021 kann bis zu 7 Tage vor dem Prüfungstermin wirksam der Rücktritt erklärt werden. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.
- (10) Kann ein Kandidat aus wichtigem Grund oder Krankheit nach Verstreichen der Fristen nach Abs. 9 eine Prüfungsleistung nicht erbringen, sind die Gründe unverzüglich im Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben und glaubhaft zu machen (im Falle einer Erkrankung grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses).
- (11) Im letzten Studienjahr ist eine Bachelorarbeit, die Bestandteil eines Moduls ist, vorzusehen. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des Abschlusssemesters gewährleistet sind.
- (12) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können im Urlaubssemester freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Studierende, die aus anderen Gründen beurlaubt worden sind, können auf Antrag an den

Prüfungsausschuss bis zu zwei Prüfungen erbringen. Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen ist für beurlaubte Studierende, unabhängig vom Beurlaubungsgrund, auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss während des Beurlaubungszeitraumes möglich. Der Antrag ist im Prüfungsamt zu stellen. Die Regelungen des § 13 bleiben davon unberührt.

- (13) Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 13

Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (z. B. Multiple-Choice-Verfahren) erfolgen. Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer (computerunterstützter) Form durchgeführt werden.
- (2) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen. Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (die richtigen und falschen Antworten, Prüfungsaufgaben) inkl. der Punktevergabe werden von mindestens zwei Prüfern erarbeitet und schriftlich festgelegt. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (3) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (relative Bestehensgrenze/Gleitklausel). Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.
Kommt die Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht worden sein. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können einen anderen Wert für die absolute Bestehensgrenze festlegen.
- (4) Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 zu bewerten. Im Fall der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.
- (5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Durch die studiengangspezifischen Bestimmungen kann die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen eingeschränkt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, diese Möglichkeit wird durch die Freiversuchsregelung in den studiengangspezifischen Regelungen vorgesehen.
- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Prüfungsleistung normalerweise abgeschlossen worden wäre, muss die Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.
- (3) In demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) Nach- und erste Wiederholungsprüfungen sind in jedem Semester anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon unter Beachtung von Absatz 2 abgewichen werden. Termine für nicht zentral geplante Prüfungen sind mindestens drei Wochen vorher an das Prüfungsamt zu melden und zu veröffentlichen. Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss vom Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zu bescheiden und abzulegen. Der Studierende hat die Pflicht, sich mit dem Prüfer über einen Prüfungstermin zu verständigen.

Für Studiengänge, in denen die studiengangspezifischen Bestimmungen keine Begrenzungen der Anzahl der 2. Wiederholungsprüfungen in den einzelnen Studienabschnitten vorsehen, erfolgt kein gesondertes Genehmigungsverfahren über den Prüfungsausschuss gemäß der Sätze 4 bis 6. In den Fällen, in denen es kein gesondertes Antragsverfahren für die 2. Wiederholungsprüfung gibt, gelten die Fristen nach § 15 Abs. 2 der RSPO.

§ 15 Freiversuche

In geeigneten Studiengängen bestimmen die studiengangspezifischen Bestimmungen die Voraussetzungen, unter denen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistungen als Freiversuche gelten.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Bewertung durch zwei Prüfende müssen beide die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Prozente x	Note		Beschreibung
$95 \leq x \leq 100$	1,0	= sehr gut	Eine hervorragende Leistung
$90 \leq x < 95$	1,3	= sehr gut minus	
$85 \leq x < 90$	1,7	= gut plus	
$80 \leq x < 85$	2,0	= gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
$75 \leq x < 80$	2,3	= gut minus	
$70 \leq x < 75$	2,7	= befriedigend plus	
$65 \leq x < 70$	3,0	= befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
$60 \leq x < 65$	3,3	= befriedigend minus	
$55 \leq x < 60$	3,7	= ausreichend plus	
$50 \leq x < 55$	4,0	= ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
$x < 50$	5,0	= nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, diese ist entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (nach Maßgabe der Modulbeschreibung) aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, muss nur diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Noten der anderen Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Die Credits der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- von 1,6 bis 2,5 = gut,
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Für jeden Bachelorstudiengang ist eine Gesamtnote zu errechnen. Die Note der Bachelorprüfung (Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium) ist in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Welche Modulnoten in die Gesamtnote mit einfließen, wird in den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Darüber hinaus müssen die Noten von Modulen im Umfang von mindestens der Hälfte der gesamten CP dieses Studienprogramms in die Gesamtnote mit einfließen. Der

Arbeitsaufwand für die einzelnen Module ist bei der Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms zu berücksichtigen. Der Anteil einer Modulnote an der Gesamtnote errechnet sich folglich aus dem Anteil der CP dieses Moduls an der Gesamtsumme aller CP, die in die Gesamtnote mit einfließen. Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 4, wird eine relative Note ausgewiesen. Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen. Die relative Note wird in Anlehnung an den im ECTS Uniers' Guide vorgeschlagenen „Grading table“ ausgewiesen und bildet die Notenverteilung innerhalb des Studiengangs ab. Die ECTS-Einstufungstabelle („Grading table“) bezieht sich auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre der Referenzgruppe, welche aus den Absolventen des absolvierten Studiengangs zu bilden sind; Referenzgruppe und Bezugszeitraum sind jeweils anzugeben. Die Referenzgruppe muss mindestens 30 Absolventen umfassen. Der Ausweis des Grading table erfolgt über das Diploma Supplement.

§ 17

Abschluss des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und die entsprechende Anzahl an Credits erworben hat.
- (2) Die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums (Bachelorprüfung) sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist nach Satz 1 um mehr als drei Semester, gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und (erstmalig) nicht bestanden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag. Die Zulassung zum Kolloquium muss versagt werden, wenn neben dem Kolloquium weitere Leistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des gewählten Studienganges gemäß der studiengangspezifischen Bestimmungen notwendig sind, noch ausstehen.
Studierende im Studienmodell „Zusatzfach“ müssen darüber hinaus auch alle Leistungen gemäß des Studienplanes des gewählten Zusatzfaches erfolgreich ablegt und bestanden haben, um die Zulassung zum Kolloquium zu erhalten. Studierende, welche das „Zusatzfach“ abbrechen, müssen dies im Dezernat für Akademische Angelegenheiten aktenkundig machen und können auch ohne den Nachweis nach Satz 5 zum Kolloquium zugelassen werden.
- (3) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlicher Methode zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen.
- (4) Hat ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat der Kandidat das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die einzelnen Modulnoten,
 - d) die Note der Bachelorprüfung insgesamt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 19 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 20 Einsicht in die Studienakten

Dem Kandidaten wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

III. Besonderer Teil – Studienmodell KOMPASS

§ 24 Ziel des Studienmodells

Das Ziel des Studienmodells KOMPASS besteht in einer verbesserten Qualifizierung, Orientierung und Befähigung von Studierenden im Bereich der Bachelorstudiengänge. Das einsemestrige Studienmodell ist ein optionaler und integraler Bestandteil der entsprechenden Studiengänge.¹ Durch die Wahl des Studienmodells KOMPASS wird der Studierende in die Lage versetzt, Kompetenzen aufzufrischen und berufspraktische Perspektiven für sich zu entdecken.

§ 25 Zulassung zum Studienmodell

- (1) Das Studium des Studienmodells KOMPASS kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden. Der Antrag auf Zulassung ist im Dezernat für Akademische Angelegenheiten unter Angabe des Wunschstudienganges einzureichen.
- (2) Für die Zulassung zum Studienmodell KOMPASS gelten die Zugangs- und Zulassungsbestimmungen des im Immatrikulationsantrag gewählten Bachelorstudien-

¹ Welche Studiengänge das Studienmodell KOMPASS anbieten, ist den studiengangspezifischen Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 1 zu entnehmen.

gangs, sofern in vorliegender Ordnung keine anderslautenden Bestimmungen getroffen wurden.

§ 26

Durchführungsbestimmungen des Studienmodells

- (1) Das Studienmodell KOMPASS umfasst ein Semester, das in den nach § 8 Abs. 1 dafür vorgesehenen Studiengängen vorgeschaltet werden kann. KOMPASS ist ein vollwertiges Studiensemester und kann nur ein Semester studiert werden.
- (2) Im Studienmodell KOMPASS können 30 CP erworben werden, die sich aus den folgenden Modulen ergeben:

Modul-Nr.	Bezeichnung	CP	Fachsemester	benotet (Anzahl)	unbenotet
K-001	Mathematik I	5	1	1	
K-002	Physik I/Informatik I	5	1	1	
K-003	Orientierungsfach 1 ²	5	1	1	
K-004	Orientierungsfach 2 ²	5	1	1	
K-005	Berufliche Orientierung	5	1	1	
K-006	Überfachliche Kompetenzen	5	1	1	
Summe		30			

- (3) Der Antrag auf Studiengangswechsel in einen anderen Studiengang, in dem das Studienmodell KOMPASS angeboten wird, ist bis zum 15. 09. im Studentensekretariat der Hochschule Merseburg zu stellen.
- (4) Alle Prüfungen im Studienmodell KOMPASS sind Freiversuche und werden nicht auf die Anzahl der in den studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegten Anzahl der Freiversuche angerechnet.

IV. Besonderer Teil (II) – Studienmodell „Zusatzfach“

§ 27

Ziel des Studienmodells

Das Ziel des Studienmodells „Zusatzfach“ besteht in einer verbesserten Qualifizierung und interdisziplinären Befähigung von Studierenden im Bereich der Bachelorstudiengänge. Das einsemestrige Studienmodell ist ein optionaler und integraler Bestandteil der entsprechenden Studiengänge. Durch die Wahl des Studienmodells „Zusatzfach“ wird der Studierende in die Lage versetzt, seine fachspezifischen Kompetenzen durch Grundlagenwissen anderer Disziplinen zu ergänzen und so neue berufspraktische Perspektiven (insbesondere in Bezug auf die Arbeit in Koordinations- und Schnittstellenbereichen) für sich zu entdecken.

§ 28

Zulassung zum Studienmodell

- (1) Das Studium des Studienmodells „Zusatzfach“ kann im Regelfall zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Antrag auf Zulassung ist im Dezernat für Akademische

² Die Fachbereiche veröffentlichen die Liste über die wählbaren Orientierungsfächer bis zum 15. 03. für das nachfolgende Sommersemester.

Angelegenheiten einzureichen. Es gelten die Bewerbungsfristen des gewählten Studienganges.

- (2) Für die Zulassung zum Studienmodell „Zusatzfach“ gelten die Zugangs- und Zulassungsbestimmungen des im Immatrikulationsantrag gewählten Bachelorstudienganges, sofern in den studiengangspezifischen Bestimmungen des gewählten Studienganges keine anderslautenden Bestimmungen getroffen wurden.

§ 29

Durchführungsbestimmungen des Studienmodells

- (1) Das Studienmodell „Zusatzfach“ umfasst ein Semester, das in den nach § 8 Abs. 1 dafür vorgesehenen Studiengängen zwischen- oder nachgeschaltet werden kann. Das Studienmodell „Zusatzfach“ ist ein vollwertiges Studiensemester und integraler Bestandteil des gewählten Studienganges.
- (2) Im Studienmodell „Zusatzfach“ können 30 CP erworben werden. Der Modulplan für das Studienmodell „Zusatzfach“ ist in den studiengangspezifischen Bestimmungen des gewählten Studienganges auszuweisen.
- (3) Die Prüfungen im Studienmodell „Zusatzfach“ werden als Freiversuche gewertet und werden nicht auf die Anzahl der in den studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegten Anzahl der Freiversuche angerechnet.
- (4) Das Nähere regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

V. Schlussbestimmungen

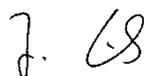
§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 22.07.2021 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 13.08.2021.

Merseburg, den 13. August 2021



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor

Anlage 1

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Chemie“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg

hier: studienangangspezifische Bestimmungen für das Bachelorstudium im Bachelorstudiengang „Angewandte Chemie“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften

vom 22.07.2021

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3a); 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 02. 07.2020 (GVBl. LSA S. 334) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg (RSPO-B) vom 26.03.2010 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 05/2010), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Hochschule Merseburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Chemie“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg (RSPO-B) Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiums „Angewandte Chemie“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften. Zulassungsvoraussetzung gem. § 6 RSPO-B für die Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, dass der Student in den 7-semesterigen Bachelorstudiengang (Präsenz) immatrikuliert wurde.

§ 2 Ziel des Studiums

Durch die Lage der Hochschule Merseburg im Mitteldeutschen Chemiedreieck und dem Bedarf der hier ansässigen chemischen Industrie besteht ein Bedarf an Absolventen, die als Chemiker mit angewandter und technischer Ausrichtung und im Hinblick auf nachhaltige Chemie ausgebildet sind. Neben einer chemisch-naturwissenschaftlichen Grundausbildung soll der Fokus auf nachhaltige Chemie und Chemietechnologien gelegt werden, um zukünftige Anwendungen in der chemischen Forschung und Entwicklung voranzutreiben. Thematische Schwerpunkte im Vertiefungsstudium sind chemische Energiespeicherung, Energiewandlung in chemische Energie, Recyclingtechnologien, Biokunststoffe und Kreislaufwirtschaft in der Chemie. Die Ausbildung ist danach ausgerichtet, dass sie Absolventen in Forschung, Entwicklung, Betriebs-/Schichtleitung, Qualitätssicherung und Patentierung in der chemischen und pharmazeutischen Industrie und weiteren verwandten Industriezweigen eingesetzt werden können.

Den Studenten werden fachspezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt, so dass diese einen schnellen Einstieg in das Berufsleben finden und kompetent den gewählten Beruf ausüben können.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang „Angewandte Chemie“ wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium des Bachelorstudienganges „Angewandte Chemie“ kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Module und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
- (2) Dem Studiengang kann optional das einsemestrige Studienmodell „Kompass“ vorgeschaltet werden, das damit integraler Bestandteil des Studiengangs wird. Aufgrund besonderer Rahmenbedingungen in diesem Studienmodell sind die studien- und prüfungsrelevanten Regelungen in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Merseburg in der jeweils geltenden Fassung zusammengefasst. Wird das Studienmodell „Kompass“ als integraler Bestandteil des Studiengangs vorgeschaltet, so erhöht sich damit die Regelstudienzeit des Studiengangs auf 8 Semester.
- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind mindestens 210 ECTS-Punkten zu erwerben.
- (4) Im Wahlpflichtbereich im 4. und 6. Semester können insgesamt 10 ECTS erworben werden. Die Module des Wahlpflichtbereiches werden nur angeboten, wenn die in der RSPO-B definierte Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Sollte die Teilnehmerzahl in einem Modul aus dem Wahlpflichtfachbereich nicht erreicht werden, wird diese nicht angeboten. Nach Beratung mit den Studenten durch den Studienfachberater werden aber im 4. und 6. Semester jeweils zwei Module angeboten.
- (5) Für die Durchführung von Industrieprojekten wird eine gesonderte Ordnung durch den Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften erlassen.

§ 6 Studienfachberatung

Vom Fachbereichsrat wird ein Studienfachberater bzw. eine Studienfachberaterin ernannt.

Durch diesen/diese sollen folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Fachliche und organisatorische Beratung und Begleitung der Studenten über den gesamten Studienverlauf, insbesondere Beratung bei der Auswahl der Vertiefungsrichtung und von Wahlmodulen im Hauptstudium
- Beratung in Situationen, die ggf. das Erreichen der Studienziele gefährden
- Beratung von Hochschul- und Studiengangsweslern;
- Initiierung und Mitwirkung bei Planung und Durchführung von regelmäßigen Aktivitäten zur Gewinnung von Studenten, z.B. Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte und -bewerber/-bewerberinnen
- Qualitätssicherung des Studiengangs durch Weiterentwicklung von Studienplänen, insbesondere im Zuge von Akkreditierungen.

Er/sie ist verantwortlich für die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden und Informationsveranstaltungen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang „Angewandte Chemie“ wird innerhalb des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften gebildet.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Der bzw. die Vorsitzende, dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt, wobei die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der dem Prüfungsausschuss zugeordneten Studiengänge vertreten sein sollten, ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § § 33a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 HSG LSA und ein Mitglied aus der Gruppe der Studenten vom Fachbereichsrat bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.

§ 8 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden studienbegleitend oder am Ende eines Studienabschnittes nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Prüfungsleistungen in Modulprüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüfern bewertet werden, von denen mindestens ein Dozent Prüfer im Sinne des § 12 Abs. 4 HSG LSA sein muss. Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern im Sinne des § 12 Abs. 4 HSG LSA bewertet.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling bei mündlichen Prüfungen die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder Intranet ist ausreichend.
- (4) Das Protokoll zur mündlichen Prüfung enthält die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen.

§ 9 Prüfungsleistungen

- (1) In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von 2 Prüfern als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abzunehmen. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten je Kandidat und Fach.
- (3) Prüfungssprache ist die in der Modulbeschreibung festgelegte Sprache (in der Regel deutsch), diese kann im Einverständnis der Studenten mit den Prüfern geändert werden.
- (4) Als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen kann der Nachweis von Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können durch die in § 12 Abs. 1 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung genannten Leistungsnachweise sowie insbesondere auch durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:

1. Seminarvortrag
2. Konstruktions- und Entwurfsarbeiten
3. Teilnahme und erfolgreiches Absolvieren des Praktikums, nachgewiesen z. B. durch ein erfolgreiches Abtestat

Die Festlegung der jeweils zu erbringenden Leistungsnachweise erfolgt in den Modulbeschreibungen.

§ 10

Wiederholung von Einzelleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann - mit Ausnahme der Freiversuchsregelung - nicht wiederholt werden.
- (2) Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium sind nur einmal wiederholbar.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll im folgenden Semester nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung und muss gemäß den Fristen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung abgelegt werden.
- (4) Eine zweite Wiederholungsprüfung darf in den ersten beiden Semestern höchstens zwei Module und in den folgenden Semestern höchstens drei Module betreffen. Eine zweite Wiederholungsprüfung muss als mündliche Prüfung abgelegt werden.
- (5) Ist die Modulprüfung in einem Wahlmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlmoduls ersetzt werden.

§ 11

Freiversuch

- (1) Insgesamt sind zwei Freiversuche in diesem Studiengang möglich. Für die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium sind Freiversuche ausgeschlossen.
- (2) Freiversuche können nur in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Prüfung zum regulären Zeitpunkt laut Studienplan oder vorzeitig erfolgte. Wurde die Prüfung aufgrund der erbrachten Leistung nicht bestanden, erfolgt beim Freiversuch keine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeit. Wurde die Prüfung bestanden, kann durch den Freiversuch eine Wiederholung zur Notenverbesserung erfolgen. In beiden Fällen muss die nächste reguläre Möglichkeit zur erneuten Prüfung wahrgenommen werden. Der Freiversuch wird jedoch als Prüfung angerechnet, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde. Die Note der Einzelleistung ergibt sich aus der besten Note der freiwilligen Wiederholungsprüfung und der schon bestandenen Prüfung.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 170 ECTS-Punkte erworben hat. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt vor der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen; den Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit sowie für Erst- und Zweitprüfer bzw. -prüferin. Das Prüfungsamt legt die Form des Antrages fest.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine besondere Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (3) Die Bachelorarbeit soll in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, z. B. in Kooperation mit einem Unternehmen oder einer wissenschaftlichen Institution. Für die Durchführung im Unternehmen kann die im Fachbereich erlassene Ordnung für Industrieprojekte sinngemäß angewendet werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet. Beide Prüfer sind von dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden vor der Ausgabe der Themenstellung zu bestätigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor der Hochschule Merseburg gestellt. Der themenstellende Professor ist gleichzeitig Erstprüfer der Arbeit.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 13 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt (in zweifacher Ausfertigung sowie auf Datenträger) abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Das Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich an der Hochschule Merseburg durchzuführen.
Der Kandidat soll im Kolloquium nachweisen, dass er in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse der Arbeit in einer Präsentation und einem Fachgespräch zu vertreten.
Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist die Bewertung der Bachelorarbeit von mindestens zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Das Prüfungsamt prüft, ob der Student sämtliche übrigen Studienleistungen bereits erbracht hat; nur dann kann das Kolloquium durchgeführt werden. Das Kolloquium muss dann spätestens zwei Monate nach Abgabe der Arbeit stattfinden.
Das Kolloquium wird gemeinsam von mindestens zwei Prüfern als mündliche Prüfung durchgeführt. Der Erstprüfer ist gleichzeitig Vorsitzender der Prüfungskommission. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten.
- (7) Die Bachelorarbeit ist von den beiden Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfer bewertet worden sein. Beträgt die Differenz aus den Einzelbewertungen der beiden Prüfer mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer/Prüferin zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt.
Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der vorliegenden Gutachten. Die Note für das Kolloquium ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der beteiligten Prüfer. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
Für die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt folgende Wichtung:
1. Note Bachelorarbeit (schriftlicher Teil): Wichtung 0,67
2. Note Kolloquium: Wichtung 0,33

Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums möglich. Für die Wiederholung des Kolloquiums ist in

der Regel eine Frist von einem Monat einzuhalten. Wird das Kolloquium auch bei der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.

- (8) Die Bachelorprüfung ist nur einmal wiederholbar.

13

Auslandsstudium/Mobilitätssemester

Die Studierenden können ein Auslandssemester bzw. Mobilitätssemester absolvieren. Diesbezüglich wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfungsleistungen eines Semesters (in der Regel 30 Creditpunkte) an einer ausländischen oder anderen deutschen Hochschule abzuleisten. Auf der Basis des Studienangebotes der anderen Hochschule wird ein Studienvertrag (bei Auslandssemester: Learning Agreement) erstellt, der möglichst dem Studienprogramm des entsprechenden Semesters entspricht. Er enthält die Aufstellung der Kurse, die mit ECTS-Punkten zu belegen sind und wird unterzeichnet von dem Studenten/der Studentin, dem/der Verantwortlichen des Fachbereiches für Auslandsstudien bzw. dem/der Studienfachberater/in sowie dem/der zuständigen Koordinator/in der anderen Hochschule.

§ 14

Industriepraktikum

- (1) Das Industriepraktikum ist Bestandteil des Studiums und soll die Studenten an die angestrebte berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Das Industriepraktikum besteht aus den Modulen Betriebspraktikum und Industrieprojekt. Die Dauer des Betriebspraktikums beträgt 13 Wochen. Das Unternehmen oder die Institution stellt am Ende des Praktikums über die Mitarbeit der Studenten eine Bescheinigung aus, welche Grundlage für die Vergabe der ECTS-Punkte ist.
Im Industrieprojekt wird ein Praktikumsbericht verfasst, das in einem Kolloquium äquivalent zum Bachelor-Kolloquium vorgestellt und verteidigt wird.
Während des Industriepraktikums wird der Student von einem Dozenten des Fachbereichs betreut. Näheres regelt die Modulbeschreibung.
- (3) Für die Durchführung von Industriepraktika wird eine gesonderte Ordnung durch den Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften erlassen. Für die Dauer des Pflichtpraktikums ist zwischen dem Studenten und dem Unternehmen ein Praktikumsvertrag zu schließen.

§ 15

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs errechnet sich aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen der Pflichtmodule, der Schwerpunktmodule, der Wahlmodule und der Bachelorarbeit (einschließlich Kolloquium) ein.
- (2) Haben Studierende im Wahlbereich mehr als die erforderlichen 10 Credits im Wahlbereich erlangt, können Studierende mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit erklären, welche Wahlmodule in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Werden keine Wahlmodule bestimmt, gehen die am besten benoteten Module aus dem Wahlbereich im Gesamtumfang von 10 Credits ein.

(3) Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften vom 17.06.2021, der Stellungnahme des Senates der Hochschule Merseburg vom 22.07.2021 sowie der Genehmigung des Rektors vom 13.09.2021.

Merseburg, den 14. September 2021



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor

Anlage 2

zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Chemie“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg

hier: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Angewandte Chemie“ am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Hochschule Merseburg

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	Credit-points	Anz. Prüf. benotet	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote
1. Semester	Mathematik I	Mathematik I	5	5	1	nein	nein	Klausur	5/198
	Physik I	Physik I	5	5	1	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums und Vortests	Klausur	5/198
	Chemie und ingenieurtechnische Grundlagen	Chemie und ingenieurtechnische Grundlagen	4	5	1	nein	nein	Klausur	5/198
	Fachsprache Englisch I	Fachsprache Englisch I	4	5	1	nein	nein	Klausur	5/198
	Einführung in die Verfahrenstechnik	Einführung in die Verfahrenstechnik	5	5	1	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198
	Einführung Nachhaltigkeit (wie GE)	Einführung Nachhaltigkeit (wie GE)	4	5	1	nein	nein	Klausur	5/198
2. Semester	Mathematik II	Mathematik II	5	5	1	Mathematik I	nein	Klausur	5/198
	Physik II	Physik II	5	5	1	Physik I	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums und der Vortests	Klausur	
	Thermodynamik	Thermodynamik	5	5	1	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198
	Anorganische Chemie I	Anorganische Chemie I	5	5	1	nein	Erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198
	Nachhaltige Prozesse	Nachhaltige Prozesse	4	5	1	nein	nein	Klausur	5/198
	Analytik	Analytik	4	5		nein	Erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	Credit-points	Anz. Prüf. benotet	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote
3. Semester	Anorganische Chemie II	Anorganische Chemie II	5	5	1	Anorganische Chemie I	Erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198
	Physikalische Chemie I	Physikalische Chemie I	4	5	1	nein	Erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198
	Organische Chemie I	Organische Chemie I	5	5	1	nein	nein	Klausur	5/198
	Analytik II	Analytik II	4	5	1	Analytik I	Erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	
	Biochemie und Mikrobiologie	Biochemie und Mikrobiologie	4	5	1	nein	Erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198
	Angewandte Elektrochemie	Angewandte Elektrochemie	4	4	1	nein	Erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198
4. Semester	Organische Chemie II	Organische Chemie II	5	5	1	nein	nein	Klausur	5/198
	Physikalische Chemie II	Physikalische Chemie II	4	5	1	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198
	Reaktionstechnik I	Reaktionstechnik I	5	5	1	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur und Praktikumstestat	5/198
	Thermische Verfahrenstechnik I	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5	1	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198
	Werkstoffcharakterisierung	Werkstoffcharakterisierung	4	5	1	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198
	Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtbereich	4/5	5	1 o. 2	s. MHB	s. MHB	s. MHB	5/198
5. Semester	Grenzflächenchemie	Grenzflächenchemie	4	5	1	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198
	Organische Chemie III	Organische Chemie III	5	5	1	Organische Chemie I	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198
	Anorganische Chemie III	Anorganische Chemie III	5	5	1	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198
	NMR-Spektroskopie	NMR-Spektroskopie	4	5	1	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	mündliche Prüfung	5/198
	Reaktionstechnik II	Reaktionstechnik II	4	5	1	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur und Praktikumstestat	5/198
	Prozesstechnik	Prozesstechnik	4	5	1	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	Credit-points	Anz. Prüf. benotet	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote
6. Semester	Instrumentelle Analytik	Instrumentelle Analytik	4	5	1	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198
	Wissenschaftliche Kommunikation	Wissenschaftliche Kommunikation	5	5	1	nein	nein	Klausur und Studienarbeit	5/198
	Makromolekulare Chemie	Makromolekulare Chemie	4	5	1	Organische Chemie I	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198
	Vertiefte Organische Chemie	Vertiefte Organische Chemie	4	5	1	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198
	Naturstoffchemie	Naturstoffchemie	4	5	1	nein	nein	Klausur	5/198
	Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtbereich	4/5	5	1 o. 2	s. MHB	s. MHB	s. MHB	5/198

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	Credits	Anz. Prüf. benotet	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote
7. Semester	Betriebspraktikum	Betriebspraktikum	0	12	0	nein	nein	Bestätigung Betrieb	-
	Industrieprojekt	Industrieprojekt	2	4	2	nein	nein	schriftlich und mündlich	4/198
	Bachelorarbeit und Kolloquium	Bachelorarbeit und Kolloquium	0	14	2	170 Credits	nein	schriftlich und mündlich	14/198

Wahlpflichtbereich (4. und 6. Semester):

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	Credits	Anz. Prüf. benotet	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote
4. Sem	Kreislaufwirtschaft/ Stoffstrommanagement	Kreislaufwirtschaft/ Stoffstrommanagement	4	5	1	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198
	Weitere Wahlpflichtfächer	Weitere Wahlpflichtfächer	4/5	5	1 o. 2	s. MHB	s. MHB	s. MHB	5/198

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS	Credits	Anz. Prüf. benotet	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote
6. Semester	Bioorganische Chemie	Bioorganische Chemie	5	5	1	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198
	Umweltchemie/ Biotechnologie	Umweltchemie/ Biotechnologie	5	5	1	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198
	Thermische Verfahrenstechnik I	Thermische Verfahrenstechnik I	4	5	1	nein	erfolgreiches Absolvieren des Praktikums	Klausur	5/198
	Weitere Wahlpflichtfächer	Weitere Wahlpflichtfächer	4/5	5	1 o. 2	s. MHB	s. MHB	s. MHB	5/198